

TOP 42:

Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung

Drucksache: 251/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist die Ergänzung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung um Vorschriften zur Durchführung der EU-rechtlichen Vorgaben für den Fall einer Abnahme des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 Prozent gegenüber dem Referenzanteil. Nach der vorliegenden Verordnung enden nicht genutzte Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland an dem Tag, an dem die zuständige Behörde eine Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 Prozent im Bundesanzeiger bekanntmacht.

Darüber hinaus wird eine generelle zeitliche Befristung der Umwandlungsgenehmigungen eingeführt. Sie laufen demnach am folgenden Schlusstermin für den Direktzahlungsantrag aus. Genehmigungen, die vor diesem Datum im Jahr 2015 erteilt wurden, enden am Schlusstermin 2016.

Bei einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 Prozent greifen zudem Vorschriften zur Rückumwandlung von Dauergrünland. Betroffen sind Betriebsinhaber, die in den letzten beiden Jahren Dauergrünland umgewandelt haben. 2015 werden ausnahmsweise die letzten drei Jahre gezählt. In erster Linie sollen diejenigen Landwirte rückumwandeln müssen, die entgegen der Genehmigungspflicht im Rahmen der Direktzahlungen umgebrochen haben. Sollte das nicht ausreichen, sind auch Landwirte zur Rückumwandlung verpflichtet, die vorschriftsgemäß Dauergrünland umgewandelt haben. Anstelle einer Rückumwandlung sollen diese Betriebsinhaber auch eine andere entsprechend große Fläche als Dauergrünland anlegen können.

Darüber hinaus werden in der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung Klarstellungen vorgenommen und die InVeKoS-Verordnung um eine Option ergänzt, mit der bestimmte Betriebe nachweisen können, dass sie die unionsrechtlichen Anforderungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.